



# Datenschutzreglement von Iyengar Yoga Schweiz

## 1. Ziel

Iyengar Yoga Schweiz bezweckt die Förderung des Yoga nach der Lehre von B.K.S. Iyengar und seinen Nachfahren sowie die Unterstützung, den Austausch und die Verbindung mit dem Ramamani Iyengar Memorial Yoga Institut (RIMYI) in Pune, mit Iyengar Yoga Vereinigungen aus anderen Ländern, sowie mit allen Schüler:innen und Iyengar Yoga Lehrer:innen weltweit. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und nicht gewinnorientiert.

Für Iyengar Yoga Schweiz ist es wichtig, mit den in diesem Zusammenhang erlangten Daten verantwortungsbewusst umzugehen und durch einen datenschutzkonformen Umgang mit Daten deren missbräuchliche Bearbeitung und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten zu verhindern.

## 2. Zweck und Umfang

Das vorliegende Datenschutzreglement von Iyengar Yoga Schweiz (nachfolgend: die Geschäftsstelle) trägt der Bedeutung und dem Stellenwert des Datenschutzes im Sinne der Achtung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte Rechnung. Es bildet die verbindliche Grundlage für die Datenschutzrichtlinien sowie alle datenschutzrelevanten Massnahmen und Aktivitäten der Geschäftsstelle, namentlich für das Bearbeiten von:

- Personendaten der Mitglieder (Interessierte und Lehrer:innen)
- Personendaten der Angebotsnutzenden
- Personendaten der Vorstandsmitglieder, der APK, der Zertifikation Marc sowie Mitarbeitende im Sekretariat
- Informationen über weitere Dritte (z.B. Auftragsnehmende) soweit Personendaten betroffen sind.

## 3. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für das vorliegende Datenschutzreglement sind namentlich das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1) und die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 31. August 2022 (DSV; SR 235.11).

## 4. Begriffe

Die wichtigsten Begriffe sind in Anhang 1 definiert.

## 5. Geltungsbereich

Das vorliegende Datenschutzreglement gilt für alle Organe und Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Funktionen und Aufgaben Personendaten bearbeiten.

Es gilt ebenfalls für externe Personen und Firmen, sofern sie sich durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu dessen Einhaltung verpflichten.

## **6. Grundsätze des Datenschutzes**

### **6.1 Rechtmässigkeit**

Personendaten müssen auf rechtmässige Weise erhoben und bearbeitet werden. Unrechtmässig erhobene Daten sind beispielsweise, die durch Drohung, Täuschung oder Arglist gegenüber der oder dem Betroffenen beschafft worden sind.

### **6.2 Treu und Glauben**

Widersprüchliches und rechtsmissbräuchliches Verhalten ist unzulässig.

### **6.3 Verhältnismässigkeit**

Vor einer Bearbeitung von Personendaten muss geprüft werden, ob und in welchem Umfang diese Daten notwendig sind, um den mit der Bearbeitung angestrebten Zweck zu erreichen. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht, sind anonymisierte oder statistische Daten zu verwenden.

### **6.4 Transparenz**

Die Betroffenen müssen über den Umgang mit ihren Daten informiert sein. Zu diesem Zweck ist auch das vorliegende Datenschutzreglement auf der Webseite der Geschäftsstelle öffentlich einsehbar. Grundsätzlich sind Personendaten bei den Betroffenen selbst zu erheben.

### **6.5 Zweckbindung**

Die Daten dürfen nur zum Zweck bearbeitet werden, der genannt wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

### **6.6 Vernichtung oder Anonymisierung**

Daten, die zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind, werden vernichtet (physisch zerstört oder elektronisch gelöscht) oder anonymisiert.

Personendaten, die für Archivierungszwecke aufbewahrt werden müssen, werden gemäss den bereichs- oder tätigkeitsspezifischen Fristenvorgaben aufbereitet und während der darin vorgegebenen Dauer aufbewahrt.

### **6.7 Datenqualität**

Die bearbeiteten Personendaten müssen richtig, vollständig und aktuell sein. Mit angemessenen Massnahmen ist sicherzustellen, dass unrichtige, unvollständige oder veraltete Daten korrigiert, ergänzt oder vernichtet werden.

## **7. Zulässigkeit der Datenbearbeitung durch die Geschäftsstelle**

Die Bearbeitung von Personendaten ist grundsätzlich zulässig, wenn sie nicht explizit verboten ist (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt). Eine persönlichkeitsverletzende Bearbeitung ist dann widerrechtlich, wenn sie nicht mit einem der gesetzlich vorgesehenen Erlaubnistatbeständen gerechtfertigt werden kann.

## **8. Vertraulichkeit und berufliche Schweigepflicht**

Alle personenbezogenen Informationen, welche die Mitarbeitenden und Organe im Rahmen ihrer Tätigkeit für Iyengar Yoga Schweiz von oder über Mitglieder und Angebotsnutzern sowie weitere Dritte erfahren, sind vertraulich. Sie sind deshalb zur Verschwiegenheit verpflichtet (berufliche Schweigepflicht gemäss Art. 62 DSG).

Die unbefugte Bearbeitung von Personendaten ist den Mitarbeitenden untersagt. Unbefugt ist jede Bearbeitung, die nicht im Rahmen der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben und ohne Berechtigung erfolgt. Mitarbeitende dürfen Personendaten nicht für eigene private oder wirtschaftliche Zwecke nutzen, an Unbefugte übermitteln oder diesen auf andere Weise zugänglich machen.

## **9. Datensicherheit**

Angemessene organisatorische und technische Massnahmen stellen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet ist und Verletzungen der Datensicherheit vermieden werden. Insbesondere dürfen Personendaten nur den jeweils Berechtigten zugänglich sein, nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert oder weitergegeben werden können, nachvollziehbar bearbeitet werden sowie bei Bedarf zur Verfügung stehen. Dies gilt unabhängig von der Art der Datenbearbeitung (elektronisch oder in Papierform).

### **9.1 Organisatorische Massnahmen**

Zugriff, Zugang und Bearbeitung von Personendaten werden bei der Geschäftsstelle nach dem Grundsatz «so viel wie nötig, so wenig wie möglich» geregelt. Mitarbeitende der Geschäftsstelle dürfen ausschliesslich Daten einsehen oder bearbeiten, die sie für die ihnen übertragenen Aufgaben tatsächlich benötigen.

### **9.2 Technische Massnahmen**

Der Schutz der Personendaten wird namentlich mit Massnahmen der Datenträger-, Speicher- und Transportkontrolle sowie mit Massnahmen zur Gewährleistung der Wiederherstellung sichergestellt. Die Massnahmen tragen dem Risiko für die betroffenen Personengruppen und dem aktuellen Stand der Technik Rechnung.

## **10. Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeit**

Die Geschäftsstelle beschäftigt weniger als 250 Mitarbeitende, bearbeitet keine besonders schützenswerten Personendaten in grossem Umfang und führt auch kein Profiling mit hohem Risiko durch. Gestützt auf Artikel 12 Abs. 5 DSG und Art. 24 DSV wird deshalb auf die Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten verzichtet.

## **11. Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland**

Personendaten werden ins Ausland bekanntgegeben, sofern die betroffene Person dies wünscht bzw. informiert ist.

## **12. Datenweitergabe an Dritte**

Daten dürfen an Dritte weitergegeben werden, unter Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bearbeitung von Personendaten. Die Datenempfangende müssen darauf verpflichtet werden, die Personendaten nur zu den festgelegten Zwecken zu verwenden.

## **13. Datenbearbeitung durch Dritte (Auftragsbearbeitung)**

Eine Auftragsbearbeitung liegt vor, wenn ein Dritter im Auftrag der Geschäftsstelle Personendaten bearbeitet. In diesen Fällen ist die Datenbearbeitung mit den Auftragnehmenden vertraglich oder in einer Vereinbarung zu regeln, wobei die Auftragsbearbeitung von Personendaten im Rahmen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und des Reglements der Geschäftsstelle erfolgen muss.

## **14. Rechte der betroffenen Personen**

### **14.1 Auskunfts- / Einsichtsrecht**

Die von der Bearbeitung ihrer Daten betroffene Person kann jederzeit und kostenlos Auskunft verlangen über:

- Die Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Den Bearbeitungszweck
- Gegebenenfalls die Empfangenden oder Kategorien von Empfangenden, denen Personendaten bekanntgegeben werden
- Die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, wenn diese nicht direkt bei der betroffenen Person beschafft werden

Die Auskunft verlangende Person muss sich über ihre Identität ausweisen.

Die Auskunft ist innert 30 Tagen schriftlich und kostenlos zu erteilen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, muss die betroffene Person informiert werden mit der Angabe, wann sie die Auskunft erhalten wird.

Die Erteilung von Auskünften darf beschränkt oder verweigert werden, wenn ein Gesetz oder überwiegende Interessen von Dritten dieser entgegenstehen, das Gesuch einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt oder offensichtlich querulatorisch ist. Unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Personendaten Dritten nicht bekannt gegeben werden, kann Iyengar Yoga Schweiz auch eigene überwiegende Interessen geltend machen.

### **14.2 Recht auf Berichtigung**

Widerrechtlich oder unrichtig bearbeitete sowie unrichtige Daten werden vernichtet oder berichtigt.

### **14.3 Sperrung / Verweigerung der Datenbekanntgabe**

Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen. Dies gilt dann nicht, wenn die Datenbekanntgabe eine gesetzliche Verpflichtung darstellt, aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist oder zu Aufklärung von mutmasslich rechtsmissbräuchlichen Handlungen der betroffenen Person erforderlich ist.

### **14.4 Datenherausgabe oder -übertragung**

Sind die Personendaten automatisiert bearbeitet und erfolgt dies mit der Einwilligung der betroffenen Person oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss oder einer Vertragsabwicklung, kann die betroffene Person die Herausgabe der Daten in einem gängigen elektronischen Format oder deren Übertragung an einen anderen Verantwortlichen verlangen. Wie die Auskunft kann auch die Datenherausgabe oder deren Übertragung aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden, wenn dies mit einem der unter 14.1 aufgeführten Gründe begründet wird.

## **15. Datenschutzverletzungen**

Alle Organe und Mitarbeitende melden unverzüglich Fälle von Verstössen gegen dieses Datenschutzreglement oder andere Vorschriften zum Schutz von Personendaten (Datenschutzvorfälle).

Die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Meldepflicht von Datenschutzvorfällen wird von der/dem Zuständigen für Datenschutz bzw. deren/dessen Stellvertretung koordiniert.

Mitarbeitende, welche die Datenschutzgesetzgebung verletzen, haben mit Sanktionen zu rechnen. Je nach Grad der Schwere der Verletzung reichen die Sanktionen von einer schriftlichen Verwarnung bis zu einer Entlassung.

## **16. Interne Information und Umsetzung**

Um zu gewährleisten, dass im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt gehandhabt werden, erlässt der Vorstand weiterführende Datenschutzrichtlinien und im Bedarfsfall handlungsbezogene Merkblätter.

## **17. Verantwortlichkeiten**

### **17.1 Vorstand**

Der Vorstand ist auf strategischer und operativer Ebene für die Gewährleistung des Datenschutzes verantwortlich.

Er nimmt den Datenschutz als relevantes Thema in sein Risikomanagementsystem auf.

Er erlässt das vorliegende Datenschutzreglement und überprüft dieses periodisch.

Im Hinblick auf die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ernennt sie eine/einen Zuständigen für Datenschutzfragen sowie deren/dessen Stellvertretung.

Der Vorstand sorgt in geeigneter Weise dafür, dass alle Mitarbeitenden regelmässig für die Belange des Datenschutzes sensibilisiert und über die Vorgaben dieses Reglements und deren Anwendung im beruflichen Alltag informiert werden.

### **17.2 Die/der Zuständige für Datenschutzfragen**

Die/der Zuständige für Datenschutzfragen bzw. ihre/seine Stellvertretung ist nach innen und aussen die Ansprechperson für alle Fragen bezüglich des Datenschutzes und koordiniert die Erfüllung der sich aus der Datenschutzgesetzgebung ergebenden Aufgaben.

Liegt eine Datenschutzverletzung vor, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt, erstattet sie/er in Absprache mit dem Vorstand Meldung an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und informiert die davon betroffene Person, falls dies erforderlich ist.

Sie/Er berichtet dem Vorstand bedarfsbezogen über die Datenverarbeitung bei der Geschäftsstelle, weist auf erkannte Risiken hin und gibt Empfehlungen für mögliche Verbesserungen ab. Über besondere Vorkommnisse von grösserer Tragweite orientiert sie/er unverzüglich.

### 17.3 Organe / Mitarbeitende

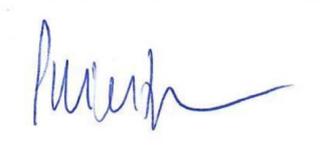
Alle Organe und Mitarbeitende von Iyengar Yoga Schweiz, welche Personendaten bearbeiten, tragen dem Datenschutz eigenverantwortlich Rechnung und handeln dabei gemäss dem vorliegenden Reglement sowie den Datenschutzrichtlinien und Anweisungen der Geschäftsleitung.

### 18. Gültigkeitsbereich

Dieses Datenschutzreglement wurde vom Vorstand am genehmigt und tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Bern, 17. November 2023

Iyengar Yoga Schweiz



Susanne Kienberger  
Präsidentin



Hermann Leu  
Vizepräsident